

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 17.09.2025

AKTUELLES

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen sieht vor, dass Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht werden. Die Finanzinstitute sind verpflichtet, die vereinbarten Daten zu erheben und regelmäßig automatisch auszutauschen. Sie müssen deshalb grundsätzlich zum 31.7.2025 an das Bundeszentralamt für Steuern entsprechende Finanzkontendaten melden (Fn 1).

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Staatsaustauschliste für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, mit denen der automatische Datenaustausch erfolgt, zum 30.9.2025 bekannt gegeben (Fn 2).

I.

DIESE DATEN KANN DAS FINANZAMT BEI DEUTSCHEN BANKEN ABRUFEN

Kreditinstitute in Deutschland sind verpflichtet, ein spezielles Dateisystem zu unterhalten, auf das die Finanzverwaltung zugreifen darf. Dies ermöglicht es dem Finanzamt zu überprüfen, welche und wie viele Konten sowie Depots eine Person bei verschiedenen Banken unterhält.

Der Abruf der Daten durch die Finanzbehörden erfolgt automatisiert, ohne dass die Banken hiervon Kenntnis erlangen (Fn 3).

Was sich nicht ändert: Die Banken sind im Erbfall (Fn 4) dazu verpflichtet, das Vermögen eines Verstorbenen gegenüber der Erbschaftssteuerstelle des Finanzamtes proaktiv offenzulegen.

II.

DIESE DATEN KANN DAS FINANZAMT BEI AUSLÄNDISCHEN BANKEN ABRUFEN

➤ AUTOMATISCHER DATENAUSTAUSCH

Die deutsche Finanzverwaltung erhält auch von ausländischen Banken Daten zu Konten deutscher Staatsbürger.

Daten ausländischer Banken werden automatisiert und ohne Nachfrage jährlich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland übermittelt und von dort an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Mittlerweile tauschen mehr als 100 Staaten die Informationen über die Kontostände mit dem deutschen Finanzamt aus. Die aktuelle Liste lässt sich einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums entnehmen; Fundstelle: Fn 5.

➤ WELCHE DATEN WERDEN ÜBERMITTELT

Das deutsche Finanzamt erhält eine Reihe von detaillierten Informationen über ausländische Finanzkonten wie unter anderem:

Identifikationsdaten:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer oder -nummern,
- sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort.

Kontodetails:

- Kontonummer sowie der Kontosaldo oder Kontowert zum Ende des Kalenderjahrs,
- Barwert oder Rückkaufwert bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen.

Finanztransaktionen:

- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte, die mit den Vermögenswerten des Kontos im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen Meldezeitraums erzielt wurden, sowie die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen.

Die übermittelten Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern für einen Zeitraum von 15 Jahren gespeichert.

➤ PFLICHTEN DER BANKEN BEI HOHEN KONTOSTÄNDEN

Bei hohen Kontoständen sind Banken verpflichtet, Recherchen über den Kontoinhaber anzustellen, um herauszufinden, ob dieser in Deutschland steuerpflichtig ist. Diese Recherchepflicht dient dazu, festzustellen, ob der Kontoinhaber unter die Meldepflicht fällt und somit die Daten über die Kontostände an das deutsche Finanzamt übermittelt werden müssen.

➤ BESONDERHEITEN DES DATENAUSTAUSCHS MIT DEN USA

Ein spezielles Abkommen (Fn 6) regelt den Datenaustausch zwischen Deutschland und den USA. Im Rahmen dieses Abkommens sendet das Bundeszentralamt für Steuern Daten deutscher Finanzinstitute an die US-amerikanische Bundesteuerbehörde IRS und empfängt umgekehrt Daten von US-amerikanischen Instituten.

➤ IST DIESER DATENAUSTAUSCH ZULÄSSIG

Die Speicherung und Verarbeitung von Kontoinformationen wirft Fragen hinsichtlich des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung auf.

Der Bundesfinanzhof (Fn 7) hat in einem aktuellen Urteil bestätigt, dass die Verarbeitung dieser Daten (Fn 8) rechters ist und nicht gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt.

Es bleibt abzuwarten, ob der Kläger hier eine Verfassungsbeschwerde einlegt und auch das Bundesverfassungsgericht noch entscheiden wird. Wir werden weiter berichten.

Fußnoten:

Fn 1. Basis für den Austausch ist der Common Reporting Standard sowie das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen.

Fn 2. BMF, Schreiben v. 3.6.2025, IV D 3 - S 1315/00304/070/025

Fn 3. Der Datenabruf ist auf die **Kontostände** begrenzt. Allerdings die Finanzbehörden können auch tiefergreifende Informationen abrufen: „Um detaillierte Informationen über **Kontoumsätze und Kontobewegungen** zu erhalten, müssen die Finanzbehörden ein separates Auskunftersuchen an die kontenführende Bank richten, gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 AO.“

Fn 4. gemäß § 33 ErbStG

Fn 5.
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2023-07-20-automatischer-austausch-von-informationen-ueber-finanzkonten-in-steuersachen-nach-dem-finanzkonten-informationsaustauschgesetz-FKAustG.pdf?](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2023-07-20-automatischer-austausch-von-informationen-ueber-finanzkonten-in-steuersachen-nach-dem-finanzkonten-informationsaustauschgesetz-FKAustG.pdf?__blob=publicationFile)

Fn 6. FATCA-Abkommen

Fn 7. BFH, Urteil v. 23.1.2024, IX R 36/21; veröffentlicht am 28.3.2024

Fn 8. nach dem FKAustG

Zitat der Woche

*„Der Politiker denkt an die nächsten Wahlen,
der Staatsmann an die nächste Generation.“*

William Ewart Gladstone

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de